

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 24.07.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates oder eines Ortschaftsrates sind, wird als Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes durch das Ehrenamt eine Entschädigung in Höhe von € 30,00 je Sitzung gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte/-innen, für ehrenamtliche Stellvertreter/-innen des/der Oberbürgermeisters/-in und für Ortschaftsräte/-innen

- (1) Die Gemeinderäte erhalten als Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 350,-.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des/der Oberbürgermeisters/-in erhalten jeweils € 50,00 pro Vertretungsübernahme.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich den nach Abs. 1 zu gewährenden Betrag.
- (4) Die Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 55,00.
- (5) Bei Tagessitzungen (Wettbewerbe, Personalauswahl) erhalten die Gemeinderäte € 50,00 pro Tag, sofern die Sitzung unter 5 Stunden dauert. Über 5 Stunden werden € 100,00 pro Tag vergütet.
- (6) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1-4 werden jeweils im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen. Die Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich für volle Monate gezahlt, auch wenn der Anspruch die Aufwandsentschädigung nur für einen Teil eines Kalendermonats besteht.
Bei unentschuldigtem Fernbleiben von rechtzeitig anberaumten Sitzungen wird die nach Abs. 1 zu gewährende Aufwandsentschädigung um € 30,00 und die nach Abs. 4 zu gewährende Aufwandsentschädigung um € 13,00 je Sitzung gekürzt.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, 4 und 5 umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung sowie der notwendigen Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass der Gemeinderätin/dem Gemeinderat bzw. der Ortschaftsrätin/ dem Ortschaftsrat im Rahmen der Mandatstätigkeit für die Kinderbetreuung tatsächlich Aufwendungen für eine entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern bzw. für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich entstehen.

Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Betreuung, höchstens jedoch € 30,00 Euro je Sitzung bei welcher eine verpflichtende Teilnahme im Rahmen der Mandatstätigkeit bestand.

§ 3

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt in der - Einwohnerabhängigen -

Stufe 1	35,0 %
Stufe 2	40,0 %
Stufe 3	45,0 %
Stufe 4	55,0 %
Stufe 5	60,0 %
Stufe 6	70,0 %

des Höchstbetrages der - nach der jeweils gültigen Anlage zum Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher - für die Gemeindegrößengruppe 1.001- 2.000 Einwohner maßgeblichen Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters.

Den oben genannten Stufen sind folgende Einwohnerzahlen zugrunde gelegt:

Stufe 1	bis 1.000 Einwohner (EW)
Stufe 2	1.001 bis 1.500 EW
Stufe 3	1.501 bis 2.000 EW
Stufe 4	2.001 bis 2.500 EW
Stufe 5	2.501 bis 3.000 EW
Stufe 6	über 3.000 EW

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird einmalig mit Beginn der Mandatszeit festgesetzt. Maßgebend ist das auf den 30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung.
- (3) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Ortsvorstehers eine Pauschalvergütung von 15,00 € / Stunde als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles.
- (4) Nimmt ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher die Funktion des Fachbereichsleiters für alle Ortsverwaltungen wahr, erhält er daneben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 455,00 € pro Monat.
- (5) Wird der ehrenamtliche Ortsvorsteher aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt, so erhält er keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 4.
- (6) Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 4 gelten die Bestimmungen nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz entsprechend. Im Falle von Erkrankung und Urlaub ist die Aufwandsentschädigung längstens 3 Monate weiterzuzahlen.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.07.1990 in der Fassung vom 16.11.2015 außer Kraft.

Offenburg, den 24.07.2023

Marco Steffens
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO BW:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.